

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Der Landkreis Spree-Neiße, FB Landwirtschaft, Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachung, erlässt als zuständige Behörde folgende**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**  
des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus  
Der Landrat  
vom 16.12.2019

### **Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest**

Auf Grund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im benachbarten Staat Polen wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Schwarzwildpopulation) durch Tierseuchen gemäß § 3 a i. V. m. § 14 I der Schweinepest-Verordnung nachfolgend angeordnet:

1. die flächendeckende verstärkte Bejagung von Schwarzwild unter Nutzung aller jagdlichen Methoden, einschließlich Fallenjagd, zur deutlichen Reduzierung der Wildschweinpopulation im gesamten Landkreis Spree-Neiße und Cottbus;
2. die Durchführung einer verstärkten Fallwildsuche in einem Abstand bis ca. 15 km von der polnischen Grenze. Dies betrifft insbesondere die Amtsgemeinden Schenkendöbern, Peitz, Döbern-Land und die Städte Guben sowie Forst (Lausitz);
3. die Anzeige, Kennzeichnung und Entnahme von Probenmaterial (Tupfer, Tierkörperteile, Blut) von jedem verendet aufgefundenen Wildschweintierkörper (Fall- und Unfallwild). Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines.

Die Abgabe der Proben erfolgt

- im Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße in 03149 Forst, Heinrich-Heine-Str. 1,
- der Zweigstelle Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03046 Cottbus, jeweils Montag - Donnerstag 07:30-12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr, Freitag 07:30- 13:00 Uhr sowie
- in der Nebenstelle in 03172 Guben, Bahnhofstr. 4, Dienstag und Donnerstag 07:00 - 8:00 Uhr und
- in der Trichinenannahmestelle 03130 Spremberg, Mittelstr. 2 Montag und Mittwoch 07:00 – 09:00 Uhr und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Soweit eine Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, bleiben weitere Anordnungen unberührt.

Diese Anordnungen sind an die Jagdausübungsberechtigten gerichtet.

**4. Alle Schweinehalter, deren Schweinehaltung bislang nicht beim VLÜA des SPN registriert ist, werden aufgefordert, ihrer Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 4 Schweinehaltungshygieneverordnung und § 26 Viehverkehrsverordnung unverzüglich nachzukommen.**

Dazu ist das Formular „Anzeige einer Tierhaltung“, zu finden auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) - unter Bürgerservice/Formular- und Antragservice, zu verwenden oder Sie melden ihre Schweine unter der Rufnummer 03562 986-18301 oder 0355 612-3915 an.

**Begründung:**

Die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände ist hoch.

Infolge des Seuchengeschehens in der polnischen Wojewodschaft Lebus ist zusätzlich die Gefahr einer Einschleppung der Seuche durch Einwanderung infizierter Wildschweine gegeben.

Zuletzt wurde am 05.12.2019 ein Ausbruch in der Woiwodschaft Wielkopolskie, ca. 40 km von der deutschen Grenze entfernt, gemeldet.

Die Seuchenlage auf polnischer Seite ist derzeit dynamisch. Eine Eingrenzung des Seuchengeschehens ist noch nicht absehbar.

Auf Grundlage der Anordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg vom 11.12.2019 in Verbindung mit den Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung sind die angeordneten Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Forst (Lausitz), den 16.12.2019

Im Auftrag

gez. **Dr. Kröber**  
**Amtstierarzt**

**Hinweis:**

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich weiterer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) oder auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße (SPN) [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) eingesehen werden.